

Entgelte für den Zugang zum Elektrizitätsnetz der Stadtwerke Bernau GmbH

Inkl. Kosten für das vorgelagerte Netz, gültig ab 01.01.2015

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto)

	Benutzungsdauer bis 2500h/a		Benutzungsdauer über 2500h/a	
	Leistungspreis [€/kW] und Jahr	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kW] und Jahr	Arbeitspreis [ct/kWh]
Umspannung HS/MS	9,00	3,03	85,00	0,25
MS	9,45	4,18	102,26	0,92
Umspannung MS/NS	10,10	5,07	110,61	0,93
NS	11,22	5,32	119,67	0,95

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto)

Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
17,00	5,95

3. Entgelte für die Messung, den Messstellenbetrieb und die Abrechnung (netto)

Mit Leistungsmessung:

	Messung [€/Monat]	Messstellenbetrieb [€/Monat]	Abrechnung [€/Monat]
Umspannung HS/MS	24,30	56,70	8,67
MS	24,30	56,70	8,67
Umspannung MS/NS	4,70	10,90	8,67
NS	4,70	10,90	8,67

Ohne Leistungsmessung:

	Messung [€/a]	Messstellenbetrieb [€/a]	Abrechnung [€/a]
Wechselstromzähler	4,50	10,42	8,67
Drehstromzähler	4,50	10,42	8,67
Zweitarifzähler	4,50	10,42	8,67
Wandlermessung	4,50	10,42	8,67

4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

-

5. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen und sonstigen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (z.B. Wärme-pumpen) (netto)

Grundpreis	Arbeitspreis
[€/a]	[ct/kWh]
-	2,10

6. Entgelt für Blindstrom

-

7. Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ein Aufschlag erhoben werden. Der Aufschlag darf die vom BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. ermittelten Beträge nicht überschreiten.

8. Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann als Aufschlag die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe erhoben werden. Der Aufschlag darf die gemäß Konzessionsabgabeverordnung vereinbarten Beträge nicht überschreiten.

9. Umlage nach § 19 StromNEV

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann gemäß § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) eine Umlage erhoben werden. Die Umlagenhöhe wird durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und auf deren Homepages veröffentlicht.

10. Offshore-Haftungsumlage

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann gemäß § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine Umlage zur Absicherung der Risiken bei der Anbindung von Offshore-Windkraftanlagen erhoben werden. Die Umlagenhöhe wird durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und auf deren Homepages veröffentlicht.

11. Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann gemäß § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten eine Umlage zu abschaltbaren Lasten erhoben werden. Die Umlagenhöhe wird auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht.